

Luzius Theiler GPB-DA

Antrag an das Präsidium des Stadtrates zur Revision von Art. 1 Abs. 1 des Stadtratsreglementes (GRSR): Zurück zu einem geordneten Ratsbetrieb!

Gemäss Art. 82 GRSR stelle ich folgenden Antrag auf Ergänzung des Geschäftsreglementes:

Art 1 Abs. 1 Neufassung: Die Stadtratssitzungen sind so anzusetzen, dass die Geschäfte spätestens am 10. Sitzungstag nach Verabschiedung durch den Gemeinderat traktandiert werden können.
Vorbehalten bleiben die Fristen für dringlich erklärte Vorstösse.

***Begründung:** Infolge von Verschleppung von Geschäften und Zeitdruck konnte in letzter Zeit verschiedentlich von einer seriösen Ratsarbeit nicht mehr die Rede sein. So wurde an der letzten Sitzung vor den Ferien am 3. Juli 2014 zwischen 22. 30 Uhr und 23 Uhr noch schnell die erste Lesung der Revision des Pensionskassenreglementes durchgepaukt, eines Geschäftes mit grossen finanziellen Konsequenzen. Von einer ernsthaften Behandlung konnte keine Rede sein. An der folgenden Sitzung am 14. August 2014 wurde ein Baugeschäft erst behandelt, nachdem mit der Ausführung bereits begonnen wurde. Gemeinderätin Wyss begründete den vorzeitigen Baubeginn damit, dass der Stadtrat während 12 Monaten nicht in der Lage war, das Geschäft zu traktandieren, wobei ihr Ärger über diesen Umstand durchaus nachvollziehbar ist, umso mehr, als dass das Ratsbüro den in der Jahresplanung vorgesehenen Reservetermin vom 15. Mai 2014 abgesagt hatte.*

Im Moment sind 135 Vorstösse und 21 Sachgeschäfte behandlungsreif, Tendenz steigend, wobei nach Rückführung der StaBe hauptsächlich auch die komplexen Baugeschäfte zunehmen werden. Eine Huschhusch-Behandlung im letzten Moment ist unverantwortlich. Ein Nachhinken hinter dem Zeitplan bringt keinen Zeitgewinn, ganz im Gegenteil provozieren aufgeschobene Themen und nicht mehr aktuelle Antworten immer neue Vorstösse. Es ist daher nötig, im Stadtratsreglement eine verbindliche Behandlungsfrist für vom Gemeinderat verabschiedete Geschäfte festzulegen, damit das Ratsbüro die Stadtratssitzungen entsprechend ansetzen kann.

28. August 2014

Lu. Theiler 171
J. Wyss 172
An. X 170

Abänderungsantrag zum Geschäftsreglement nach Art. 82 GRSR

Michael Daphinoff (CVP) / Kurt Hirsbrunner (BDP)

Antrag:

Artikel 63 Absatz 5 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR 151.21) ist wie folgt abzuändern:

*„Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag **zwei Drittel** der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.“*

Begründung:

Mit Interpellationen wird die Exekutive aufgefordert, auf bestimmte Fragen Antworten zu geben. Die Interpellation dient typischerweise dazu, Informationen vom Gemeinderat zu erhalten. Die entsprechenden Interpellationsantworten des Gemeinderates können weder angenommen noch abgelehnt werden.

Es ist sinnvoll und richtig, dass die Interpellantin / der Interpellant zur Antwort des Gemeinderats Stellung nehmen und diese zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen kann. Es ist indes nicht einsichtig, weshalb über Interpellationsberichte diskutiert werden sollte. Über blossen Antworten der Exekutive ohne Verbindlichkeit ist nach Auffassung der Motionäre aus Effizienzüberlegungen ohne Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit nicht zu diskutieren. Das erforderliche Quorum von aktuell 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder ist zu tief angesetzt: es erscheint unverhältnismässig, dass ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder unnütze und unter Umständen lange Diskussionen auslösen kann. Unzählige Geschäftsverschleppungen gehen auf das Konto von Debatten zu Interpellationsantworten. Allein im Jahr 2013 wurde zu 18 Interpellationen diskutiert; die Diskussionsvoten machten im Stadtratsprotokoll insgesamt 65 Seiten aus, was etwa einer Doppelsitzung (bzw. einer vierstündigen Diskussion) entspricht. Es ist kein Geheimnis, dass der Stadtrat Mühe bekundet, seine Geschäfte innert Frist und ohne Sondersitzungen abzuarbeiten. Regelmässige Diskussionen zu Interpellationen untergraben das Ziel eines effizienten und speditiven Stadtratbetriebs.

Steht eine Interpellation zu einem besonders umstrittenen Geschäft oder ein umstrittener Interpellationsbericht auf der Traktandenliste, wird das verlangte Quorum von 2/3 ohne weiteres erreicht werden.

Mit der Anhebung des Quorums von 1/3 auf 2/3 aller anwesenden Stadtratsmitglieder werden die demokratischen Rechte nicht beschnitten, im Gegenteil: Die demokratischen Prozesse werden gestärkt und eine Überstrapazierung des Politbetriebs verhindert.

28.08.2014

(8) *K. Hirsbrunner* (1)
(3) *CVP*

(Eventualantrag)

Abänderungsantrag zum Geschäftsreglement nach Art. 82 GRSR

Michael Daphinoff (CVP) / Kurt Hirsbrunner (BDP)

Antrag:

Artikel 63 Absatz 5 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR 151.21) ist wie folgt abzuändern:

„Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag **die Hälfte** der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.“

Begründung:

Mit Interpellationen wird die Exekutive aufgefordert, auf bestimmte Fragen Antworten zu geben. Die Interpellation dient typischerweise dazu, Informationen vom Gemeinderat zu erhalten. Die entsprechenden Interpellationsantworten des Gemeinderates können weder angenommen noch abgelehnt werden.

Es ist sinnvoll und richtig, dass die Interpellantin / der Interpellant zur Antwort des Gemeinderats Stellung nehmen und diese zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis nehmen kann. Es ist indes nicht einsichtig, weshalb über Interpellationsberichte diskutiert werden sollte. Über blossen Antworten der Exekutive ohne Verbindlichkeit ist nach Auffassung der Motionäre aus Effizienzüberlegungen ohne Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit nicht zu diskutieren. Das erforderliche Quorum von aktuell 1/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder ist zu tief angesetzt: es erscheint unverhältnismässig, dass ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder unnütze und unter Umständen lange Diskussionen auslösen kann. Unzählige Geschäftsverschleppungen gehen auf das Konto von Debatten zu Interpellationsantworten. Allein im Jahr 2013 wurde zu 18 Interpellationen diskutiert; die Diskussionsvoten machten im Stadtratsprotokoll insgesamt 65 Seiten aus, was etwa einer Doppelsitzung (bzw. einer vierstündigen Diskussion) entspricht. Es ist kein Geheimnis, dass der Stadtrat Mühe bekundet, seine Geschäfte innert Frist und ohne Sondersitzungen abzarbeiten. Regelmässige Diskussionen zu Interpellationen untergraben das Ziel eines effizienten und speditiven Stadtratbetriebs.

Steht eine Interpellation zu einem besonders umstrittenen Geschäft oder ein umstrittener Interpellationsbericht auf der Traktandenliste, wird das verlangte Quorum von 1/2 ohne weiteres erreicht werden.

Mit der Anhebung des Quorums von 1/3 auf die Hälfte aller anwesenden Stadtratsmitglieder werden die demokratischen Rechte nicht beschnitten, im Gegenteil: Die demokratischen Prozesse werden gestärkt und eine Überstrapazierung des Politbetriebs verhindert.

(8) K. Hirsbrunner (1)

28.08.2014

(9) [Signature]

Büro des Bernischen Stadtrates
Postgasse 14
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 15. Oktober 2014

**Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen
Prioritätensetzung bei der Traktandierung von Stadtratsgeschäften**

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Ratsbüros

Seit geraumer Zeit hadert das Stadtparlament mit der zielführenden Behandlung seiner Geschäfte. Um den Ratsbetrieb "effizienter" zu gestalten wurden bereits diverse, unseres Erachtens ungeeignete Versuche unternommen. So wurden von der Parlamentsmehrheit teilweise Redezeiten gekürzt, Debatten zu Interpellationen verweigert oder Diskussionen mittels Ordnungsanträgen abgebrochen. Damit werden aber primär die Rechte der Stadtratsmitglieder eingeschränkt, eine zielführendere Behandlung der Geschäfte wird kaum erreicht.

Nach Ansicht der Fraktion FDP.Die Liberalen liegt das Problem andernorts. Bisher wurden die Geschäfte im Sinne eines Entgegenkommens an den Gemeinderat nach Direktionen traktandiert. Diese wenig zielführende Regel gilt es zu ändern:

Neu sollen die Traktanden nach Wichtigkeit abgestuft werden. D. h. sämtliche Sachgeschäfte (Leistungsverträge, Projektierungs- und Baukredite, Reglementsänderungen usw.) sind prioritär zu behandeln.

Begründung: Die Aufschiebung von Sachgeschäften führt in der Stadt Bern zu unnötigen Wartezeiten und Kosten. So können Projektierungs- und Bauarbeiten nicht rechtzeitig begonnen, die Implementierung von wichtigen Reglementsänderungen verzögert und Direktbetroffene unnötig verunsichert werden. Um dies zu vermeiden, sind Sachgeschäfte künftig prioritär zu behandeln. Dies kann zwar für einzelne Gemeinderatsmitglieder zu Anwesenheit mit Lücken führen, dieser Nachteil ist aber in Kauf zu nehmen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unseres Antrages.

Antrag an das Präsidium des Stadtrates auf Ergänzung von Art. 50 des Stadtratsreglements (GRSR): Vertretung von Baugeschäften im Stadtrat

Art. 50 GRSR

² (neu) Bauvorlagen (inkl. Projektierungskredite) von Hochbau Stadt Bern (HSB) werden vor dem Rat gemeinsam von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Präsidialdirektion und dem Vorsteher oder der Vorsteherin der nutzenden Direktion vertreten.

Begründung:

Bei der Behandlung des Projektierungskredites in der Höhe von 4,3 Mio. Franken für den Ersatzneubau der Volksschule Bethlehemacker am 6. November 2014 erklärte Gemeinderätin Teuscher laut Protokoll der Stadtratssitzung auf kritische Fragen zur Höhe des Kredites und zur Präsentation der Vorlage:

„Ich bin die falsche Person, um mit Ihnen darüber zu diskutieren, wie man im Bereich Hochbau Projektierungskredite erstellt. Denn das liegt in der Zuständigkeit des Stadtpräsidenten.“

Der Stadtpräsident war jedoch an der Sitzung nicht anwesend, so dass Fragen um das Millionenprojekt offen blieben.

Mit einer Kleinen Anfrage verlangte ich Auskunft: Ist der Stadtpräsident bereit, künftig Vorlagen des Hochbauamtes vor dem Stadtrat persönlich zu vertreten?

Antwort des Gemeinderats

Im Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen, das vom Gemeinderat im Dezember 2013 verabschiedet wurde, werden die Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Management Immobilien Verwaltungsvermögen der Stadt Bern festgehalten:

- *Bestellende (Nutzende): Federführende Vertretung des Baukredits (inkl. Projektierungskredit) in der Kommission PVS und im Stadtrat (gemeinsam mit der Bauherrenvertretung);*
- *Bauherrenvertretung (Hochbau Stadt Bern): Vertretung des Baukreditantrags in der Kommission PVS und im Stadtrat (gemeinsam mit Direktion Bestellende) in der Regel auf Fachebene.*

Im vorliegenden Fall oblag somit die Vertretung des Geschäfts im Stadtrat der Direktorin für Bildung, Soziales und Sport. Der Stadtbaumeister (Hochbau Stadt Bern) war im Ratssaal für allfällige fachliche Rückfragen anwesend.

Diese Antwort des Gemeinderates ist völlig unbefriedigend. Politisch verantwortlich ist das zuständige Gemeinderatsmitglied und nicht der „im Ratssaal für allfällige fachliche Rückfragen anwesende Stadtbaumeister“. Besonders bei Geschäften die dem Referendum unterstehen und / oder später obligatorisch vom Volk entschieden werden, ist es unabdingbar, dass auch die baulichen Fragen (z. B. Grösse, Gestaltung, Raumanordnung, Kosten im Vergleich) öffentlich diskutiert und nicht mit Rückfragen unter vier Augen erledigt werden.

Da künftig zahlreiche Bauvorlagen, insbesondere im Schulbereich, mit Kosten in hohen Millionenbeträgen zu erwarten sind, muss im Geschäftsreglement festgelegt werden, dass auch das für die bauliche Projektierung und Ausführung verantwortliche Gemeinderatsmitglied vor dem Stadtrat Red und Antwort steht.

Ch. X... (170) Amin 171
D. ... 172
Mess Baur (173)